

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum)
für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck"
im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 26.09.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am

03.07.2019 die folgende Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin am 25.09.2019 genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierenden, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Methoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber sollen gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck ein einschlägiges Vorpraktikum im Umfang von 12 Monaten nachweisen. Davon sind in der Regel 10 Monate bei Studienbeginn, der Rest innerhalb der ersten 3 Fachsemester nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Werkstätten des Edelstein- und Schmuckgewerbes oder in entsprechenden schulischen Bil-

dungsgängen durchgeführt werden. Die Arbeitsgebiete während des Praktikums im Edelstein- und Schmuckbereich sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

- Kennenlernen der Planung, des Produktionsablaufs, der Gestaltung, der Herstellungsmethoden, der Darstellungstechniken, der Präsentationsmöglichkeiten und des Handels von Produkten aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.
- Erstellen einfacher Entwürfe aus dem Unikat- und Serienbereich.
- Realisierung dieser Entwürfe.

(2) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Eignungsprüfungsausschuss als einschlägig anerkannt werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Regelung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die die Voraussetzung zur Ausbildung erfüllen und von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer anerkannt sind oder in schulischen Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind, sowie in Ateliers, Studios und Werkstätten von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur vor Beginn des Studiums und maximal bis zur Dauer von acht Wochen als Vorpraktikum anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Eignungsprüfungsausschuss Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule

und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht für Praktikantinnen und Praktikanten einer öffentlichen Schule kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Vorpraktikumszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungs-/Praktikumsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleiteter Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind der Ausbildungsstätte, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den Eignungsprüfungsausschuss. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Kurzberichts gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen bzw. Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

(5) Die Anerkennung des Vorpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des 4. Fachsemesters.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 26.09.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier